

Morgan Stanley Europe Holding SE Konzern

Säule 3 Offenlegungsbericht

30. Juni 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Überblick und Schlüsselparameter	3
2. Aufsichtsrechtliche Rahmenbedingungen	7
3. Verlustabsorptionsfähigkeit	8
4. Appendix I: Kapitalinstrumente & berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten	11
5. Appendix II: Abkürzungsverzeichnis	13

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Schlüsselparameter (EU KM1)	4
Tabelle 2: TLAC Zusammensetzung (EU iTLAC)	9
Tabelle 3: Rangfolge der Gläubiger – Unternehmen, das keine Abwicklungseinheit ist (EU TLAC2a)	10
Tabelle 4: Hauptmerkmale von Instrumenten aufsichtsrechtlicher Eigenmittel und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (EU CCA)	11

1. Überblick und Schlüsselparameter

Die Haupttätigkeit von Morgan Stanley Europe Holding SE, Frankfurt am Main, Deutschland („MSEHSE“), zusammen mit ihren Tochtergesellschaften („MSEHSE Konzern“), ist die Erbringung von Finanzdienstleistungen für Kunden, die aus privaten Unternehmen, der öffentlichen Hand und Finanzinstituten bestehen und hauptsächlich im Europäischen Wirtschaftsraum (European Economic Area – „EEA“) ansässig sind. Die Hauptaktivitäten des MSEHSE Konzerns haben sich im zweiten Quartal des Berichtsjahres 2023 nicht wesentlich verändert.

Seit 31. Dezember 2022 hat der MSEHSE Konzern einen eigenständigen Säule 3 Offenlegungsbericht zu veröffentlichen, um den Säule 3 Offenlegungsanforderungen in der Europäischen Union („EU“) nachzukommen. Zuvor war diese Offenlegung Bestandteil des Offenlegungsberichts von Morgan Stanley International Limited Konzern, London, Vereinigtes Königreich („MSI Konzern“).

Zum 30. Juni 2023 erfolgt die Säule 3 Offenlegung auf konsolidierter Ebene des MSEHSE Konzerns. Zudem ist Morgan Stanley Europe SE, Frankfurt am Main, Deutschland („MSESE“) als nicht börsennotierte große Tochtergesellschaft des MSEHSE Konzerns klassifiziert. Die Offenlegung für MSESE als große Tochtergesellschaft erfolgt auf individueller Konsolidierungsbasis (MSESE als Muttergesellschaft und Morgan Stanley Bank AG, Frankfurt am Main, Deutschland („MSBAG“) als Tochtergesellschaft, „MSESE Consol“). Gemäß Artikel 13 Absatz 1 CRR wird für MSESE Consol aufgrund reduzierter quartalsweiser Offenlegungsanforderungen keine quantitative Information in diesem Bericht offengelegt.

Am 18. November 2022 stuft die BaFin in Abstimmung mit der Deutschen Bundesbank die MSEHSE als anderweitig systemrelevantes Institut (Other Systemically Important Institution - „O-SII“) ein. Zum 1. Januar 2023 ist der MSEHSE Konzern verpflichtet, zusätzliches hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1 – „CET1“) in Höhe von 0,25% als O-SII Aufschlag vorzuhalten.

Erklärung des Vorstandes

Ich bescheinige nach bestem Wissen, dass der Säule-3-Offenlegungsbericht des MSEHSE Konzerns für das zweite Quartal des Berichtsjahres 2023 im Einklang mit Teil 8 der Kapitaladäquanzverordnung (Capital Requirements Regulation - „CRR“) steht und gemäß den formalen Regelwerken auf Ebene des Leitungsorgans beschlossenen internen Prozessen, Systemen und Kontrollverfahren erstellt wurde.

Dr. Jana Währisch

Chief Financial Officer

Morgan Stanley Europe Holding SE

Schlüsselparameter

Tabelle 1: Schlüsselparameter (EU KM1)³					
€Mio.	a	b	c	d	e
MSEHSE Konzern¹	Q2'23	Q1'23	Q4'22	Q3'22	Q2'22
Verfügbare Eigenmittel (Beträge)					
1 Hartes Kernkapital (CET1)	6.192		5.191		4.222
2 Kernkapital (T1)	7.192		6.191		5.222
3 Gesamtkapital	8.192		7.191		6.222
Risikogewichtete Positionsbeträge					
4 Gesamtrisikobetrag	28.393		27.965		29.529
Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)					
5 Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	21,81%		18,56%		14,30%
6 Kernkapitalquote (%)	25,33%		22,14%		17,69%
7 Gesamtkapitalquote (%)	28,85%		25,71%		21,07%
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)					
EU 7a Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	2,75%		2,75%		2,75%
EU 7b Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	1,55%		1,55%		1,55%
EU 7c Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	2,06%		2,06%		2,06%
EU 7d SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	10,75%		10,75%		10,75%
Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)					
8 Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,50%		2,50%		2,50%
EU 8a Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	-		-		-
9 Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,64%		0,35%		0,05%
EU 9a Systemrisikopuffer (%)	-		-		-
10 Puffer für global systemrelevante Institute (%)	-		-		-
EU 10a Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	0,25%		-		-
11 Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	3,39%		2,85%		2,55%
EU 11a Gesamtkapitalanforderungen (%)	14,14%		13,60%		13,30%
12 Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	15,76%		12,52%		8,25%
Verschuldungsquote					
13 Gesamtrisikopositionsmessgröße	79.064		77.190		77.908
14 Verschuldungsquote (%)	9,10%		8,02%		6,70%
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)					
EU 14a Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	-		-		-
EU 14b Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	-		-		-
EU 14c SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00%		3,00%		3,00%
Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)					
EU 14d Puffer bei der Verschuldungsquote (%)	-		-		-
EU 14e Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00%		3,00%		3,00%
Liquiditätsdeckungsquote					
15 Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	13.758		10.663		7.562
EU 16a Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	22.613		19.522		15.228
EU 16b Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	12.652		12.648		11.569
16 Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	9.961		7.158		4.250
17 Liquiditätsdeckungsquote (%) ²	139,26%		158,37%		177,92%
Strukturelle Liquiditätsquote					
18 Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	13.424		14.430		11.866
19 Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	8.575		7.372		9.223
20 Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	156,55%		195,74%		128,66%

1. Der MSEHSE Konzern muss eine Mindestquote von Eigenmitteln zu risikogewichteten Aktiva (Risk-Weighted Assets – „RWA“) und eine Mindestanforderung von Verschuldungsquote von 3 % gemäß Artikel 92 CRR halten. Zum 30. Juni 2023 erfüllt der MSEHSE Konzern die CRR-Anforderungen.

2. Ab Q3'22 hat sich die Berechnung der Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio – „LCR“) dadurch verändert, dass der Durchschnitt von Datenpunkten der letzten zwölf Monate, anstatt Durchschnitt von „HQLA insgesamt“ geteilt durch „Nettomittelabflüsse insgesamt“ herangezogen wird.

3. Die quantitativen Informationen in diesem Säule 3 Offenlegungsbericht sind gerundete Werte und ergeben daher möglicherweise nicht die Gesamtsumme, die in Referenzdokumenten angegeben sind.

Wie in Tabelle 1 dargestellt, sind die Eigenmittel des MSEHSE Konzerns im ersten Halbjahr 2023 gestiegen. Dies ist hauptsächlich auf eine Kapitalinfusion in Höhe von € 1.000 Mio. zurückzuführen. Der Anstieg in den RWA ergibt sich primär aus einer Erhöhung der Risikopositionen im Kredit- und Gegenparteiausfallrisiko, der ein RWA-Rückgang im Marktpreisrisiko teilweise entgegenwirkt. Die Verschuldungsquote des MSEHSE Konzerns ist im ersten Halbjahr 2023 um 1,08 % gestiegen. Haupttreiber ist ein Anstieg im Kernkapital (Tier 1 - „T1“).

Die RWA zum 30. Juni 2022 wurden aktualisiert, um eine Erhöhung um € 305 Mio. aufgrund eines angepassten Datenmappings innerhalb der SA-CCR-Berechnung zu berücksichtigen. Darüber hinaus erhöhte sich die Verschuldungs-Risikoposition um € 50 Mio. aufgrund einer überarbeiteten Berücksichtigung von außerbilanziellen Positionen.

Die Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio - „LCR“) des MSEHSE Konzerns ist um 19,11 % gesunken. Der Rückgang ist auf gestiegene Nettomittelabflüsse um € 2.803 Mio. zurückzuführen, dem ein Anstieg in liquiden Aktiva hoher Qualität (High-Liquid Quality Assets - „HQLA“) um € 3.095 Mio. entgegenwirkt. Die Strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio - „NSFR“) des MSEHSE Konzerns ist um 39,19 % gesunken. Haupttreiber bilden die gestiegene erforderliche stabile Refinanzierung (Required Stable Funding - „RSF“) um € 1.203 Mio. und gesunkene verfügbare stabile Refinanzierung (Available Stable Funding - „ASF“) um € 1.006 Mio.

Basis der Konsolidierung

Der MSEHSE Konzern führt die aufsichtsrechtliche Konsolidierung in Übereinstimmung mit CRR Teil I, Titel II, Kapitel 2 durch. Diese umfasst die vollständige Konsolidierung aller Tochterunternehmen. Der aufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis entspricht dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke.

Morgan Stanley Konzern

Der MSEHSE Konzern ist ein Teilkonzern des MSI Konzerns. Der MSI Konzern steht unter der Aufsicht der Prudential Regulation Authority („PRA“) und der Financial Conduct Authority („FCA“) mit Sitz in Großbritannien (United Kingdom – „UK“). Die übergeordnete Mutterholdinggesellschaft des MSEHSE Konzerns und des MSI Konzerns ist Morgan Stanley, mit Hauptsitz in Delaware, Vereinigte Staaten von Amerika (United States of America – „USA“). Gemeinsam mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften bildet Morgan Stanley den Morgan Stanley Konzern. Morgan Stanley wird als Finanzdienstleistungsunternehmen, das als Finanzholdinggesellschaft gemäß dem Bank Holding Company Act von 1956 zugelassen ist, vom Board of Governors des Federal Reserve Systems („FED“) beaufsichtigt. Der jeweils aktuelle Säule 3 Offenlegungsbericht des MSI Konzerns kann auf der folgenden Seite eingesehen werden: <https://www.morganstanley.com/about-us-ir/pillar-uk>.

Die Informationen, die im vorliegenden Bericht offengelegt werden, entsprechen weder denen des globalen Morgan Stanley Konzerns, noch sind sie repräsentativ für Aktivitäten des Morgan Stanley Konzerns in einer bestimmten Region. Investoren, Gläubiger oder andere Interessengruppen, die sich über Kapitaladäquanz, Liquidität, Risikoposition und Richtlinien des Risikomanagements des Morgan Stanley Konzerns informieren wollen, sollten die öffentlichen Bekanntmachungen des Morgan Stanley Konzerns heranziehen.

Einzelheiten zum aktuellsten Offenlegungsbericht des Morgan Stanley Konzerns sind auf <http://www.morganstanley.com/about-us-ir/pillar-us>, und Einzelheiten zu der jeweils aktuellsten Offenlegung der Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio – „LCR“) auf <https://www.morganstanley.com/about-us-ir/lcr-disclosures-us> abrufbar.

Morgan Stanley ist an der New York Stock Exchange notiert und durch die US-Börsenaufsicht (Securities and Exchange Commission – „SEC“) verpflichtet, Bekanntmachungen einschließlich des jährlichen 10-K-Berichts und des vierteljährlichen 10-Q-Berichts durchzuführen. Diese können unter <https://www.morganstanley.com/pub/content/msdotcom/en/about-us-ir/sec-filings> eingesehen werden.

MSEHSE Konzern

MSEHSE ist die EU Muttergesellschaft und ist von der Europäischen Zentralbank („EZB“) als Finanzholdinggesellschaft zugelassen. MSEHSE hält direkt 100 % der Anteile an der MSESE, die wiederum direkt 100 % der Anteile an der MSBAG hält.

MSESE hat die Erlaubnis, die individuelle Konsolidierungsmethode gemäß Artikel 9 der CRR anzuwenden. Im Rahmen dieser Erlaubnis sind die Kapitalanforderungen auf Ebene des MSEHSE Konzerns und auf MSESE Consol Ebene zu erfüllen. MSESE Consol wird als große Tochtergesellschaft offengelegt. Für Berichtsperioden vor dem Stichtag 1. Januar 2023 war MSESE als große Tochtergesellschaft von Säule 3 Offenlegungen gemäß Artikel 7 CRR und § 2a Absatz 2 des Kreditwesengesetzes („KWG“) befreit. MSBAG ist keine große Tochtergesellschaft gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nr. 146 CRR und ist von der Erstellungspflicht eines eigenständigen Offenlegungsberichts befreit. Der MSBAG wurde die Ausnahme gemäß Artikel 7 CRR und § 2a Absatz 3 KWG für die Meldung der Kapitaladäquanz auf Einzelinstitutsebene gewährt.

Darüber hinaus ist die MSEHSE alleiniger Inhaber der Anteile an Morgan Stanley France Holdings I S.A.S., Paris, Frankreich („MSFH I“) und ihren Tochtergesellschaften Morgan Stanley France Holdings II S.A.S., Paris, Frankreich („MSFH II“) und Morgan Stanley France S.A., Paris, Frankreich („MSF“). MSF und MSFH I unterliegen der Aufsicht durch die Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution („ACPR“), Paris. Als Wertpapierfirma der Klasse 2 fällt MSF unter den Geltungsbereich der Verordnung über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen (Investment Firm Regulation - „IFR“). MSFH I auf konsolidierter Basis und MSF auf Einzelbasis erstellen einen separaten Säule 3 Offenlegungsbericht gemäß der IFR. Für weitere Informationen wird auf den folgenden Link verwiesen: <https://www.morganstanley.com/about-us/global-offices/europe-middle-east-africa/france>.

Der MSEHSE Konzern untersteht der gemeinsamen Aufsicht der EZB, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) und der Deutschen Bundesbank.

Zusätzliche aufsichtsrechtliche Anforderungen

MSESE ist sog. Broker-Dealer mit Sitz in Deutschland und ist bei der SEC sowie Commodity Futures Trading Commission („CFTC“) als Swap Dealer registriert. Bis zum 31. Dezember 2022 erfüllte MSESE die Anforderungen gemäß der Kapitaladäquanzverordnung CRR sowie deutscher Kapitalanforderungen anstelle der Kapitalanforderungen der SEC und CFTC auf der Grundlage einer vorläufigen „no-action relief“-Anordnung. Seit dem 1. Januar 2023 werden die SEC und CFTC-Anforderungen stattdessen entsprechend den Anforderungen für nicht-US ansässige Swap Dealer erfüllt (sog. Substituted Compliance basierend auf SEC-Regularien).

Geschäftsentwicklungen

In Übereinstimmung mit seiner Geschäftsstrategie und den aufsichtsrechtlichen Erwartungen weitet der MSEHSE Konzern seine Geschäftsaktivitäten derzeit aus und nimmt dabei Änderungen seiner Buchungsmodelle vor. Dies wird dazu führen, dass zukünftig die Risiken von weiteren EU-Produkten im MSEHSE Konzern gesteuert werden.

2. Aufsichtsrechtliche Rahmenbedingungen

2.1 Aufsichtsrechtliche Übersicht

Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (Basel Committee on Banking Supervision – „BCBS“) setzt sich aus nationalen Zentralbanken und Aufsichtsbehörden aus 28 Ländern zusammen. Er legt die Standards für die Regulierung internationaler Banken in einer Reihe von Abkommen fest (sog. „Baseler Akkorde“).

Die Baseler Akkorde sind nicht direkt anwendbar und gelten lediglich für international tätige Banken. Die Baseler Akkorde wurden mehrmals aktualisiert, zuletzt durch eine Reihe von Reformen, die gemeinsam als „Basel III“ bezeichnet werden. Die Baseler Akkorde werden in der EU über die Eigenkapitalrichtlinie (Capital Requirements Directive – „CRD“) und CRR in ihrer jeweils gültigen Fassung umgesetzt. Weitere detaillierte Anforderungen ergeben sich aus technischen Standards und Vorschriften, die von EU-Behörden wie beispielsweise der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority – „EBA“), der EZB sowie anderen nationalen Aufsichtsbehörden, einschließlich der BaFin und der Deutsche Bundesbank erlassen werden.

Das Baseler Rahmenwerk besteht aus drei „Säulen“:

- Säule 1 – Mindestanforderungen an Kapital und Liquidität: definiert Vorschriften zur Berechnung von Kredit-, Marktpreis-, Operationellem und Liquiditätsrisiko;
- Säule 2 – Überprüfungs- und Bewertungsprozess der Aufsicht (Supervisory Review and Evaluation Process – „SREP“): enthält die Anforderung an Institute, eine interne angemessene Kapitalausstattung (Internal Capital Adequacy Assessment – „ICAAP“) sicherzustellen und eine interne Liquiditätsadäquanzbewertung (Internal Liquidity Adequacy Assessment – „ILAAP“) durchzuführen;
- Säule 3 – Marktdisziplin: erfordert erweiterte Offenlegungen, um Investoren und andere Marktteilnehmer über Kapital- und Liquiditätsadäquanz, besondere Risikopositionen und Risikomanagementprozesse eigenständiger Institute zu informieren.

Säule 3 Offenlegung

Dieser Bericht stellt die halbjährlichen qualitativen und quantitativen Säule 3 Offenlegungsanforderungen gemäß Teil 8 der CRR für den MSEHSE Konzern und MSESE Consol zum 30. Juni 2023 dar. Der Offenlegungsbericht wird veröffentlicht und kann auf <https://www.morganstanley.com/about-us-ir/pillar-eu.html> eingesehen werden.

Die Säule 3 Offenlegungsanforderungen des MSEHSE Konzerns sowie die der MSESE Consol werden grundsätzlich in Übereinstimmung mit den Anforderungen von Teil 8 der CRR erstellt. Darüber hinaus werden die Offenlegungsanforderungen der EBA über regulatorische technische Standards (Regulatory Technical Standards – „RTS“) und die Umsetzung technischer Standards (Implementing Technical Standards – „ITS“) berücksichtigt. Diese zusätzlichen Offenlegungsanforderungen umfassen Meldeformulare, die, soweit anwendbar, für Zwecke dieser Offenlegung hinzugezogen werden.

2.2 Regulatorische Entwicklung

Finalisierung der Basel III Reformen

Eine Reihe von Standards des Reformpakets Basel III sind derzeit noch nicht vollständig umgesetzt. Diese Standards, die von BCBS und den internationalen Aufsichtsbehörden als „Finalisierung von Basel III“ bezeichnet werden, liefern Aktualisierungen zu wichtigen Komponenten des Regulierungsrahmenwerks. Dazu gehören überarbeitete Marktpreisrisikoanforderungen, eine grundlegende Überprüfung der Berücksichtigung von Handelsbuchpositionen (Fundamental Review of Trading Book – „FRTB“), neue Anpassungen der Kreditbewertungsanpassungen (Credit Value Adjustment – „CVA“), Überarbeitungen der Berechnung der risikogewichteten Aktiva (Risk Weighted Assets – „RWA“) sowohl für den Standardansatz als auch für den fortgeschrittenen Ansatz sowie auch RWA-Anforderungen für das operationelle Risiko. Ebenso wird eine aggregierte Untergrenze für RWA, die nach internen Modellen ermittelt wird, eingeführt. Diese begrenzt die auf Basis interner Modelle ermittelten RWA auf 72,5 % der nach dem Standardansatz berechneten RWA. Dieser sog. Output Floor wird über einen Zeitraum von fünf Jahren stufenweise eingeführt. Institute werden künftig ihre RWA-Berechnung auch auf der Grundlage von Standardansätzen offenlegen.

Die Europäische Kommission veröffentlichte im Oktober 2021 Entwürfe der CRR III und CRD VI, um die letzten Aspekte der Basel-III-Reform in europäisches Recht umzusetzen. Die Entwürfe stimmen weitgehend mit dem Basel III-Reformpaket überein, enthalten allerdings einige Anpassungen, um Besonderheiten in der EU zu adressieren. Die vorgeschlagenen Regelungen durchlaufen derzeit den europäischen Gesetzgebungsprozess und unterliegen den vom Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union vorgeschlagenen Änderungen. Der Vorschlag beinhaltet auch einen verstärkten Fokus auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken („ESG“).

3. Verlustabsorptionsfähigkeit

Der MSEHSE Konzern unterliegt den Anforderungen an die interne Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit (internal Total Loss Absorbing Capacity – „iTLAC“) gemäß CRR. Für MSESE Consol sind die TLAC-Anforderungen nicht anzuwenden.

Diese Anforderungen dienen dazu, die Widerstandsfähigkeit des Finanzsystems zu verbessern. Hierbei soll sichergestellt werden, dass Institute im Abwicklungsfall über ausreichend Kapital und anrechenbare Verbindlichkeiten zur Verlustabsorption und Rekapitalisierung verfügen.

Zum 30. Juni 2023 sind die Mindestkapazitätsanforderungen des MSEHSE Konzerns von 18 % der RWA und 6,75 % der Risikopositionen für die Verschuldungsquote zu erfüllen. Auf konsolidierter Basis wurden die Anforderungen hierbei für wesentliche Tochtergesellschaften eines global systemrelevanten Instituts (Global Systemically Important Institution – „G-SII“), das nicht in der EU ansässig ist, auf 90 % skaliert.

Der MSEHSE Konzern unterliegt den Mindestanforderungen für interne anrechenbare Verbindlichkeiten (Minimum Required Eligible Liabilities – „MREL“). Für MSESE Consol werden die MREL Anforderungen ab 1. Januar 2024 gelten.

Morgan Stanleys bevorzugte Abwicklungsstrategie ist eine Single Point of Entry („SPOE“) -Strategie. Weitere Informationen zur Abwicklungsstrategie sind in den Morgan Stanley-Jahresberichten auf Formular 10-K und den Quartalsberichten auf Formular 10-Q sowie im öffentlichen Kapitel von Morgan Stanleys Title I Abwicklungsplan zu finden.

Tabelle 2 zeigt die Zusammensetzung des TLAC des MSEHSE Konzerns.

Tabelle 2: TLAC Zusammensetzung (EU iTLAC)

€Mio.		b	c
		Nicht-EU-G-SRI Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (interne TLAC)	Qualitative Angaben
MSEHSE Konzern¹			
Anwendbare Anforderung und Anwendungsebene			
EU-1	Unterliegt das Unternehmen einer G-SRI-Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten? (J/N)		J
EU-2	Wenn EU-1 mit "Ja" beantwortet wurde, gilt die Anforderung auf konsolidierter oder individueller Basis? (K/I)		K
EU-2a	Unterliegt das Unternehmen internen MREL? (J/N)		J
EU-2b	Wenn EU-2a mit "Ja" beantwortet wurde, gilt die Anforderung auf konsolidierter oder individueller Basis? (K/I)		K
Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten			
EU-3	Hartes Kernkapital (CET1)	6.192	
EU-4	Berücksichtigungsfähiges zusätzliches Kernkapital	400	
EU-5	Berücksichtigungsfähiges Ergänzungskapital	-	
EU-6	Berücksichtigungsfähige Eigenmittel	6.592	
EU-7	Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten	2.500	
EU-8	davon gewährte Garantien		
EU-9a	(Anpassungen)		
EU-9b	Eigenmittel und Positionen der nachrangigen Verbindlichkeiten nach der Anpassung	9.092	
Gesamtrisikobetrag und Gesamtrisikopositionsmessgröße			
EU-10	Gesamtrisikobetrag (TREA)	28.393	
EU-11	Gesamtrisikopositionsmessgröße (TEM)	79.064	
Verhältniswert der Eigenmittel und der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten			
EU-12	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil am TREA	32,02%	
EU-13	davon gewährte Garantien		
EU-14	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil an der TEM	11,50%	
EU-15	davon gewährte Garantien		
EU-16	CET1 (in Prozent des TREA), das nach Erfüllung der Anforderungen des Unternehmens zur Verfügung steht	13,70%	
EU-17	Institutspezifische kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung	3,39%	
Anforderung			
EU-18	Anforderung als prozentualer Anteil am TREA	16,20%	
EU-19	davon, welcher Teil der Anforderung mit einer Garantie erfüllt werden kann		
EU-20	Anforderung als prozentualer Anteil an der TEM	6,08%	
EU-21	davon, welcher Teil der Anforderung mit einer Garantie erfüllt werden kann		
Zusatzinformationen			
EU-22	Gesamtbetrag der ausgenommenen Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 72a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	124.367	

1. Per 30. Juni 2023 erfüllt der MSEHSE Konzern die iTLAC-Anforderungen.

Im zweiten Quartal 2023 wurde das harte Kernkapital („CET1“) vom MSEHSE Konzern und von MSESE Consol jeweils um € 1.000 Mio. erhöht. Dieser Kapitalanstieg ist auf eine Einzahlung der MSI in die Kapitalrücklage des MSEHSE Konzerns zurückzuführen, die anschließend an MSESE weitergegeben wurde.

Tabelle 3 zeigt eine Aufschlüsselung der Kapitalinstrumente in der Gläubigerhierarchie des MSEHSE Konzerns. Morgan Stanley, das oberste Mutterunternehmen des MSEHSE Konzerns, ist die Abwicklungseinheit des MSEHSE Konzerns. Anrechenbare Instrumente des MSEHSE Konzerns, die gegen weitere Unternehmen (z. B. MSI Konzern) emittiert werden, werden in der Kategorie „Sonstige“ der unteren Tabelle erfasst.

Tabelle 3: Rangfolge der Gläubiger – Unternehmen, das keine Abwicklungseinheit ist (EU TLAC2a)

€Mio.	Involvenzrangfolge								Summe von 1 bis 4	
	1	1	2	2	3	3	4	4		
	(rang-niedrigster)	(rang-niedrigster)	Abwicklungseinheit	Sonstige	Abwicklungseinheit	Sonstige	(rang-höchster)	(rang-höchster)		
MSEHSE Konzern	Abwicklungseinheit	Sonstige	Abwicklungseinheit	Sonstige	Abwicklungseinheit	Sonstige	Abwicklungseinheit	Sonstige		
² Beschreibung des Rangs in der Involvenz										
³ Verbindlichkeiten und Eigenmittel	6.192		400	600	-	1.000	2.500		-	10.692
⁴ davon ausgenommene Verbindlichkeiten	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
⁵ Verbindlichkeiten und Eigenmittel (abzüglich ausgenommene Verbindlichkeiten)	6.192	-	400	600	-	1.000	2.500	-	-	10.692
⁶ Teilmenge der Verbindlichkeiten und Eigenmittel abzüglich der ausgenommenen Verbindlichkeiten, bei denen es sich um Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten handelt, für die Zwecke der internen MREL	6.192	-	400	600	-	1.000	2.500	-	-	10.692
⁷ davon Restlaufzeit ≥ 1 Jahr < 2 Jahre	-	-	-	-	-	-	2.500	-	-	2.500
⁸ davon Restlaufzeit ≥ 2 Jahre < 5 Jahre	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
⁹ davon Restlaufzeit ≥ 5 Jahre < 10 Jahre	-	-	-	-	-	1.000	-	-	-	1.000
¹⁰ davon Restlaufzeit ≥ 10 Jahre, unter Ausschluss von Wertpapieren ohne bestimmte Fälligkeiten	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
¹¹ davon Wertpapiere ohne bestimmte Laufzeit	6.192	-	400	600	-	-	-	-	-	7.192

Zum 30. Juni 2023 bestehen das TLAC Gesamtkapital und die Verbindlichkeiten des MSEHSE Konzerns aus Gesamteigenmitteln in Höhe von € 6.592 Mio. sowie Emissionen ranghöherer nachrangiger Schuldverschreibungen in Höhe von € 2.500 Mio. Für die Zwecke der internen MREL sind € 600 Mio. AT1 und € 1.000 Mio. T2 Kapital berücksichtigungsfähig.

4. Appendix I: Kapitalinstrumente & berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

Tabelle 4: Hauptmerkmale von Instrumenten aufsichtsrechtlicher Eigenmittel und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (EU CCA)

MSEHSE Konzern ¹		a	b		c	d
Beschreibung		Hartes Kernkapital	Zusätzliches Kernkapital		Ergänzungskapital	Nachrangige Verbindlichkeiten
1	Emittent	Morgan Stanley Europe Holding SE				
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	N/A				
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Privat				
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutschland				
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	Nein	Ja			
<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>						
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital	AT1-Instrumente	T2-Instrumente	Eligible Liability	
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital	AT1-Instrumente	T2-Instrumente	Eligible Liability	
6	Anrechenbar auf Einzel-/ (teil)konsolidierter Basis/ Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Einzelbasis und Teilkonsolidierter Basis				
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Grundkapital	nachrangig	nachrangig	nachrangig	
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	EUR 4,650MIO.	EUR 400MIO.	EUR 600MIO.	EUR 1,000MIO.	EUR 2,500MIO.
9	Nennwert des Instruments	EUR 1 pro Aktie	EUR 400MIO.	EUR 600MIO.	EUR 1,000MIO.	EUR 2,500MIO.
EU-9a	Ausgabepreis	N/A	EUR 400MIO.	EUR 600MIO.	EUR 1,000MIO.	EUR 2,500MIO.
EU-9b	Tilgungspreis	N/A	EUR 400MIO.	EUR 600MIO.	EUR 1,000MIO.	EUR 2,500MIO.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Gezeichnetes Kapital	Nachrangige Verbindlichkeit		Verbindlichkeit zu Anschaffungskosten	
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	26/09/17	12/04/22	29/10/20	27/10/20	17/12/21
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	ohne bestimmte Laufzeit			zeitlich begrenzt	
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	No maturity			27/10/31	395 Tage nach Ausgabe
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	N/A	Ja	Ja	Ja	N/A
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	N/A	30/11/27	30/11/25	27/10/25	N/A
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	N/A	täglich	täglich	zu jedem Zinszahlungstermin	N/A
<i>Coupons/Dividenden</i>						
17	Feste oder variable Dividenden-/ Couponzahlungen	Floating	Fix		Floating	
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	N/A	5.0%	4.7%	3M EURIBOR + 1.6%	Proxy ²
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein				
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	vollständig diskretionär			Zwingend	
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	vollständig diskretionär			Zwingend	
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein				
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ			Kumulativ	
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	N/A				
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	N/A				
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	N/A				
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	N/A				

27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ					N/A
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird					N/A
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird					N/A
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Ja			Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	N/A	Vertragsabschreibungen, wenn die Kapitalquote von CET1 Konzern unter 5,125 % fällt. Die zuständige Behörde wird die Abschreibung des Instruments bei Ausübung der gesetzlichen Befugnisse auslösen.		BaFin ist als deutsche Aufsichtsbehörde befugt, das Instrument vor einer Insolvenz oder Liquidation der Gesellschaft gemäß der geltenden Abwicklungsgesetzgebung aufzuschreiben oder in Aktien umzuwandeln.	
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	N/A	Voll oder teilweise		N/A	
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	N/A	Temporär		N/A	
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	N/A	Der aktuelle Kapitalbetrag kann, sofern er nicht zuvor zurückgenommen oder zurückgekauft und storniert wurde, in jedem der Geschäftsjahre bis zum Erreichen des vollständigen anfänglichen Kapitalbetrags aufgeschrieben werden, soweit ein entsprechender Jahresgewinn erfasst wird und die Abschreibung keinen jährlichen Nettoverlust bewirken oder erhöhen wird		N/A	
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)		N/A		Contractual	
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	Rank 1	Rank 2	Rank 2	Rank 3	Rank 4
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Zeitlich begrenzt Fixed Rate Securities	langfristige nachrangige Verbindlichkeiten	langfristige nachrangige Verbindlichkeiten	Nachrangige Verbindlichkeiten	Sonstige Verbindlichkeiten
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente			No		
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale			N/A		
37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)	https://www.morganstanley.com/about-us-ir/pillar-eu.html				
	TLAC Eligibility	Ja	Ja	Nein	Nein	Yes

1. Alle vom MSEHSE Konzern ausgegebenen Kapitalinstrumente werden innerhalb von Morgan Stanley Konzern ausgegeben und sind keine marktfähigen Instrumente.
 2. Zinssatz, zu dem Morgan Stanley an diesem Tag Kredite in der entsprechenden Währung an Mitglieder des Morgan Stanley Konzerns ausgibt, die die Gegenparteien bestätigt haben und sich bereit erklärt haben, auf Fremdvergleichsbasis auf ein Darlehen anzuwenden.

Die vollständigen Bedingungen der CET1-Kapitalinstrumente sowie der Instrumente des zusätzlichen Tier 1-Kapitals und des Ergänzungskapitals können unter <https://www.morganstanley.com/about-us-ir/pillar-eu.html> eingesehen werden.

5. Appendix II: Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Definition
ACPR	Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution
ASF	Available Stable Funding
AT1	Additional Tier 1
BaFin	Federal Financial Supervisory Authority
Basel Accords	Standards for international banking prudential regulation in a series of accords
BCBS	Basel Committee on Banking Supervision
CET1	Common Equity Tier 1
CFTC	Commodity Futures Trading Commission
CRD	Capital Requirements Directive
CRR	Capital Requirements Regulation
CVA	Credit Valuation Adjustments
EBA	European Banking Authority
ECB	European Central Bank
EEA	European Economic Area
ESG	Environmental, Social and Governance
EU	European Union
FCA	Financial Conduct Authority
FRTB	Fundamental Review of Trading Book
G-SII	Global Systemically Important Institution
HQLA	High-quality liquid assets
ICAAP	Internal Capital Adequacy Assessment
IFR	Investment Firms Regulation
ILAAP	Internal Liquidity Adequacy Assessment
iTLAC	internal Total Loss Absorbing Capacity
ITS	Implementing Technical Standards
KWG	Kreditwesengesetz
LCR	Liquidity coverage ratio
MREL	Minimum Required Eligible Liabilities
MSBAG	Morgan Stanley Bank AG
MSEHSE	Morgan Stanley Europe Holding SE
MSEHSE Group	("MSEHSE") together with its subsidiaries
MSESE	Morgan Stanley Europe SE
MSESE Consol	MSESE as parent institution incorporating its subsidiary Morgan Stanley Bank AG
MSF	Morgan Stanley France S.A.
MSFH I	Morgan Stanley France Holdings I S.A.S
MSFH II	Morgan Stanley France Holdings II S.A.S
MSI Group	Morgan Stanley International Limited Group
NSFR	Net Stable Funding Ratio
O-SII	Other Systemically Important Institution
PRA	Prudential Regulation Authority
RSF	Required Stable Funding
RTS	Regulatory Technical Standards
RWA	Risk Weighted Assets
SA-CCR	Standardised Approach - Counterparty Credit Risk
SEC	Securities and Exchange Commission
SPOE	Single Point of Entry
T1	Tier 1
UK	United Kingdom